Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 25.11.2005

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/242
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss	**08.12.2005**
Rat	**15.12.2005**

Betreff:	**2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl** **hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 12. Oktober 2005**
FB/Az.:	I/021-03
Bezug:	Rat, 10.11.2005, Nr. VII/224

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die der Sitzungsvorlage Nr. VII/242 als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Sachverhalt:

I. Antrag der CDU-Fraktion vom 12. Oktober 2005

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2005 hat die CDU-Fraktion beantragt, die Beschränkung der Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ersatzlos zu streichen.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ist die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Mit Rücksicht auf den Beratungsbedarf der Fraktionen für die Rats- und Ausschusssitzungen bestehen gegen eine ersatzlose Streichung der derzeitigen Regelung hinsichtlich der Beschränkung der Anzahl der Fraktionssitzungen auf 20 Sitzungen pro Jahr keine Bedenken. Die hierdurch notwendige Änderung der Hauptsatzung ist aus der beigefügten **Anlage** (Artikel I) zu entnehmen.

II. Verdienstausfall für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rosendahl

Nach § 10 Abs. 4 der derzeit gültigen Hauptsatzung haben beruflich **selbständige** ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Rosendahl entsteht.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 4 ist als Ersatz des Verdienstausfalls ein Regelstundensatz von 8,--€ je Stunde festgesetzt. § 10 Abs. 4 Satz 5 regelt, dass in keinem Fall der Verdienstausfall den Betrag von 26,-- € je Stunde (Verdienstausfall für Rats- und Ausschussmitglieder nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f) überschreiten darf.

In einigen wenigen Fällen hat diese Regelung in diesem Jahr bei der Teilnahme von Selbständigen an Einsätzen bereits zu Kürzungen bei der Abrechnung des Verdienstausfalles geführt. In Gesprächen mit den betroffenen Feuerwehrangehörigen, auf deren Teilnahme bei Einsätzen nicht verzichtet werden kann, wurde beantragt, den Höchstsatz für den Verdienstausfallersatz von derzeit maximal 26,-- € je Stunde auf 36,-- € pro Stunde anzuheben, welcher dem derzeit aktuellen Unternehmerstundenlohn der Betroffenen entspräche.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei Feuerwehreinsätzen auf die von dieser Regelung betroffenen Feuerwehrangehörigen nicht verzichtet werden kann, wird vorgeschlagen, den Höchstsatz beim Verdienstausfall für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf maximal 30,-- € je Stunde festzusetzen. Dieser Betrag wurde im Rahmen der Bürgermeister-Konferenz mit den Städten und Gemeinden des Kreises abgestimmt. Die hierzu notwendige Satzungsänderung ist aus der beigefügten **Anlage** (Artikel II) zu entnehmen.

III. Rückwirkung der Satzungsänderungen zum 01. Januar 2005

Es wird vorgeschlagen, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft zu setzen. Hierdurch besteht sodann auch die Möglichkeit, für sämtliche Fraktionssitzungen des Jahres 2005 das Sitzungsgeld zu zahlen und für die selbständigen Feuerwehrangehörigen die in diesem Jahr bereits vorgenommenen Kürzungen bei der Abrechnung des Verdienstausfalles teilweise zu revidieren. Die hierzu notwendige Satzungsrückwirkung ist aus der beigefügten **Anlage** (Artikel III) zu entnehmen.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung NW kann die Änderung der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Im Auftrage:

Gottheil Fachbereichsleiter	Niehues Bürgermeister

Anlagen:

Anlage - 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl